

## KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem **Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie** und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, **Gewerkschaft PRO-GE**.

### Artikel I - Geltungsbereich

- Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- Fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen und selbständigen Betriebsabteilungen der Leder erzeugenden Industrie innerhalb des Fachverbandes der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie
- Persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

### Artikel II - Neufestsetzung des Lohntarifs

Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne sowie die Lehrlingsentschädigungen werden im Lohntarif, der verbindliche Anlage zu diesem Kollektivvertrag ist, per 1. Juli 2011 neu fest gesetzt.

### Artikel III - Erhöhung der Istlöhne

Die vor dem 1. Juli 2011 bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten Stundenverdienst (Istlohn) und dem Kollektivvertragslohn der jeweils entsprechenden Lohngruppe ist zu ermitteln und per 1. Juli 2011 zum neuen Kollektivvertragslohn dazuzurechnen = neuer Istlohn.

### Artikel IV - Erhöhung der Akkordlöhne, akkordähnlichen Prämien und sonstigen variablen Prämien

Die vor dem 1. Juli 2011 bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten Akkorddurchschnittsverdienst und dem Kollektivvertragslohn der jeweils entsprechenden Lohngruppe bleibt mit Geltungsbeginn dieses Kollektivvertrages unter Anwendung folgender Berechnung aufrecht:

- 1) Zur Erhöhung der Akkorde ist der Akkorddurchschnittsverdienst pro Stunde vor dem 1. Juli 2011 aus dem Akkorddurchschnittsverdienst der Lohngruppe der letzten voll bezahlten 13 Wochen (bei Monatslöhnern der letzten 3 Monate) zu ermitteln und die betragsmäßige Differenz zum Kollektivvertragslohn der jeweils entsprechenden Lohngruppe festzustellen. Danach sind die betrieblichen Akkordgrundlagen so anzuheben, dass ab 1. Juli 2011 der neue Akkorddurchschnittsverdienst pro Stunde der bisherigen betraglichen Differenz zum jeweiligen neuen Kollektivvertragslohn entspricht.
- 2) Nach Durchführung der Erhöhung gemäß Abs.1 ist zu überprüfen, ob der so erhöhte bisherige Akkorddurchschnittsverdienst der Lohngruppe den Bedingungen des § 7 Abs. 6 des Rahmenkollektivvertrages entspricht, d.h. dass er 20 % über dem neuen Kollektivvertragslohn liegt. Ist dies nicht der Fall, ist er so zu verändern, dass er den Bestimmungen des § 7 Abs. 6 ff entspricht.
- 3) Die Regelung des Abs. 1 und 2 ist für akkordähnliche Prämien im Sinne des § 7 Abs. 2 des Rahmenkollektivvertrages sinngemäß anzuwenden. Für Gruppenprämien im Sinne des § 10 ist Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass anstelle der Lohngruppe die Arbeitsgruppe im Sinne des § 10 Rahmenkollektivvertrag tritt.

Führt die Anwendung der neuen Kollektivvertragslöhne zu einer stärkeren Anhebung der Prämien-durchschnittsverdienste als in Punkt 1 vorgesehen (z.B. stärkere Anhebung der Prämiengrund-löhne) sind die Prämienregelungen so abzuändern, dass die Auswirkung nicht über die Ermittlung des Abs. 1 hinausgeht.

- 4) Die Erhöhung bei sonstigen variablen Leistungsprämien ist unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 und des Abs. 3, zweiter Satz vorzunehmen.

### **Änderungen des Rahmenkollektivvertrages für die ArbeiterInnen der Leder erzeugenden Industrie**

#### **Eingefügt wird § 11c ERFOLGSPRÄMIE FÜR LEHRLINGE**

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine einmalige Prämie in Höhe von € 200,-. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie von € 250,-. Die betragsmäßige Verringerung der geförderten Prämie gemäß der Richtlinie des Bundesberufsausbildungsbeirates zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.04.2009 führt zur entsprechenden Anpassung, die Aufhebung führt zum Entfall dieses Anspruchs. Bestehende betriebliche Regelungen bleiben aufrecht, können aber der Höhe nach darauf angerechnet werden.

#### **Geändert werden folgende lit. des § 18 ALLGEMEINE ARBEITSVERHINDERUNGSFÄLLE**

- (1) a) bei eigener Eheschließung oder Eintragung im Sinne des EPG.....3 Tage
- (1) d) bei Eheschließung oder Eintragungen im Sinne des EPG eines Kindes bzw. des Kindes des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin im Sinne des EPG.....1 Tag
- (1) e) Bei Tod des Ehegatten/der Ehegattin, bzw des eingetragenen Partners bzw. der eingetragenen Partnerin im Sinne des EPG .....3 Tage
- (1) i) beim Tod von Geschwistern, Schwiegereltern oder eines Elternteiles des/der eingetragenen Partners/Partnerin sowie Großeltern.....1 Tag
  
- (3) Im Falle des Abs. 1 lit. d) gebührt keine besondere Freizeit, wenn die Eheschließung oder Eintragung im Sinne des EPG auf einen ohnedies dienstfreien Tag des/der Arbeitnehmers/in fällt.

| .

### **Artikel V - Geltungsbeginn**

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Wien, am 08. Juni 2011

**Fachverband TEXTIL-BEKLEIDUNG-SCHUH-LEDER**

Der Fachverbandsobmann:

Der Geschäftsführer:

Ing. Reinhard Backhausen

Dr. Franz J. Pitnik

**Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie**

Der Berufsgruppenvorsitzende:

Die Berufsgruppenleiterin:

Mag. Ulrich Schmidt

Claudia Leder

**Österreichischer Gewerkschaftsbund,  
Gewerkschaft PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:

Rainer Wimmer

Der Bundessekretär:

Der Sekretär:

Manfred Anderle

Gerald Kreuzer

## **Lohntarif ab 1. Juli 2011**

für alle Arbeiter und Arbeiterinnen  
in der Leder erzeugenden Industrie

	Stundenlohn in Euro
<b>Lohngruppe I</b> Lederfacharbeiter/innen, gelernte Gerber/innen und Rohwarenzurichter/innen, Betriebsprofessionisten und Maschinisten, qualifiziert angelernte Arbeiter/innen, die in mindestens 3 in Gruppe 2 angeführten Arbeiten Verwendung finden, nach sechsmonatiger Betriebszugehörigkeit, angelernte Rohwarenzurichter.	<b>7,23</b>
<b>Lohngruppe II</b> Qualifiziert angelernte Arbeiter/innen, die eine der nachstehenden Arbeiten beherrschen: Baumarbeiten, Scheren, Streich- und Haarmaschinenarbeiten, Falzen, Blanchieren, Stoßmaschinenarbeiten und Riemenvorrichtungen, sowie solche angelernte Arbeiter/innen, welche mehrere in Gruppe 3 angeführten Arbeiten beherrschen.	<b>6,78</b>
<b>Lohngruppe III</b> Angelernte Arbeiter/innen, welche eine der nachstehenden Arbeiten beherrschen: Falzen, Stollen, Stoßen, Falzmaschinenhelfen, Fass-Schmierer und ähnliche, sowie Arbeiter/innen im Rohledermagazin und in der Lohmühle, nach einer Anlernzeit von 3 Monaten (während der Anlernzeit bis 3 Monate Gruppe 4). Angelernte Maschinenarbeiter/innen in der Rohwarenzurichterei.	<b>6,55</b>
<b>Lohngruppe IV</b> Hilfsarbeiten, Platzarbeiten, Zureicharbeiten und ähnliches. Rohwarenzurichter/innen während der höchstens einjährigen Anlernzeit	<b>6,35</b>
<b>Lohngruppe V</b> Sonstige Arbeiten in der Nasswerkstätte	<b>6,47</b>
<b>Lohngruppe VI</b> Portiere und Nachtwächter bei einer 40-stündigen Normalarbeitszeit.	Wochenlohn <b>262,05</b>

## **Lehrlingsentschädigungssätze ab 1. Juli 2011**

### **a) Lehrberufe mit dreijähriger Lehrzeit:**

1. Lehrjahr monatlich Euro **521,00**
2. Lehrjahr monatlich Euro **599,00**
3. Lehrjahr monatlich Euro **725,00**

### **b) Lehrberufe mit zweijähriger Lehrzeit:**

1. Lehrjahr monatlich Euro **521,00**
2. Lehrjahr monatlich Euro **639,00**